

Redaktion u. Expedition:
Berlin SW 68, Lindenstr. 3
Tel. A 7 Dönhoff 292-297

Erscheint täglich außer Sonntags
Zugleich Abendausgabe des „Vorwärts“. Bezugspreis
für beide Ausgaben 75 Pf. pro Woche, 3,25 M. pro
Monat (davon 87 Pf. monatlich für Zustellung ins Haus)
im voraus zahlbar. Postbezug 3,97 M. einschließlich
50 Pf. Postzeitungs- und 72 Pf. Postbestellgebühren.

Spätausgabe des „Vorwärts“

Anzeigenpreis:
Die 1 Spalt. Milli-
meterzeile 30 Pf.
Die Reklamezeile
kostet 2 Mark.
Robatte n. Tarif.



Verbot des „Vorwärts“?

Ersuchen der Reichsregierung an Preußen

Die Reichsregierung hat an die preußische Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, den „Vorwärts“ für fünf Tage zu verbieten.

Begründet wird dieses Ersuchen mit dem Hinweis auf die Karikatur in der Morgenausgabe des „Vorwärts“ vom 25. Juni und auf das Extrablatt: „Volk, du mußt zahlen, damit die SA. paradiesen kann“.

Die beanstandete Karikatur stellte zwei Kriegsbeschädigte dar, die einer Schar geschneigelter SA-Leute nachblicken, worauf der eine zum anderen sagt: „Siehste Paul, dafür haben sie uns die Rente gekürzt!“

Die Reichsregierung vertritt die Meinung, durch diese Karikatur wie auch durch unser Wahlflugblatt solle der Eindruck hervorgerufen werden, als ob die Einsparungen und Mehreinnahmen aus der Notverordnung dazu dienen sollten, die Uniformen der SA. zu bezahlen. Die Reichsregierung unterschiebt uns damit eine Behauptung, die mir gar nicht aufgestellt haben. Sie selber stellt sich aber absichtlich blind gegenüber den Zusammenhängen, die wirklich bestehen.

Die Regierung der Barone ist nun einmal die Frucht der nationalsozialistischen Wählerfolge, sie steht nun einmal auf den Schultern jener „aufbauwilligen Elemente“, die jetzt wieder in den braunen Jacken herumlaufen dürfen. Sie hat sich durch ihr Entgegenkommen an diese „Aufbauwilligen“ erst die Möglichkeit verschafft, überhaupt Notverordnungen zu erlassen, durch die die Renten gekürzt werden. Also besteht zwischen den Uniformparaden der SA. und den Rentenkürzungen ein enger Zusammenhang, und darum nennt ja auch das Volk die braunen Jacken der SA. vollkommen zutreffend die Notverordnungsjacken.

Wir erheben gegen den Versuch der Reichsregierung, die Aufklärung der Wähler im Sinne der Sozialdemokratischen Partei gewaltsam zu unterbinden, vor der ganzen Welt den allerstärksten Protest.

Der „Vorwärts“ hat viele Regierungen kommen und gehen gesehen. Er hat unter allen Umständen — auch schwierigeren als den gegenwärtigen — das Recht der Sozialdemokratischen Partei, ihre Meinung zu sagen, verteidigt. Er wird das auch weiter tun!

Von den Nationalsozialisten und den Deutschnationalen ist in der letzten Zeit wiederholt unter Anwendung starker Druckmittel ein Verbot des „Vorwärts“ gefordert worden. Aus dem Ton, in dem dies geschah, kann man schließen, daß die Herren geradezu ein Recht zu besitzen glauben, eine solche Forderung zu stellen. Ganz besonders war es der „Angriff“ des Herrn Goebbels, der, bevor ihn selbst das Verbot traf, fast jeden Tag mit der Miene des Diktators ein Verbot des „Vorwärts“ verlangte. Wohl, weil ihm das nicht schnell genug ging, forderte er dann zwischen- durch auch zu einem Sturm auf das „Vorwärts“-Gebäude auf, was ja entschieden ein abgekürztes Verfahren bedeutet.

Die SA-Aktion, die daraufhin am letzten Sonnabend erfolgte, endete allerdings mit einer strategischen Niederlage und einem geordneten Rückzug in die „Legalität“.

Am Montag hatten vier Vertreter des Parteivorstandes bei dem Reichsinnenminister von Gani vorgesprochen und hatten ihn gefragt, ob er nach dem Ueberfall auf den „Vorwärts“ noch immer nicht den Zeitpunkt für gekommen erachte, gegen solche Zustände mit allen verfassungsmäßigen Mitteln vorzugehen. Darauf antwortete der Minister mit den bekannten Worten, die vielleicht in die Geschichte eingehen werden: „Noch nicht!“

Inzwischen hatte dieselbe Reichsregierung, die für dieses „Noch nicht!“ die Verantwortung trägt, bereits die Vorbereitungen für eine notverordnungsähnliche Stilllegung des „Vorwärts“ getroffen: „Möglichst sofort!“

(Fortsetzung auf der 2. Seite.)

Die neuen Notverordnungen

Der Eingriff in die Landesrechte / Versammlungen unter Polizeizensur

Die zweite Notverordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen, die das Datum vom 28. Juni 1932 trägt, ist am Mittwochnachmittag verkündet worden, ebenso die Verordnung über politische Versammlungen. Sie haben folgenden Wortlaut:

1.
Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.
(1) Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge dürfen von den Landesbehörden wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden

1. allgemein nur für bestimmte abgegrenzte Ortsteile,
2. im übrigen nur im Einzelfalle.

(2) Das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen politischen Vereinigung kennzeichnet, darf von den Landesbehörden nur im Einzelfalle bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Bestehende allgemeine Verbote dieser Art treten außer Kraft.

(3) Hat der Reichsminister des Innern gegen ein Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 Bedenken, so kann er die oberste Landes-

tätigkeiten gegen Personen oder Sachen aufgefördert oder angereizt wird, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden. Zuständig sind, soweit die oberen Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

§ 4.
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
(Unterschriften.)

II.
Auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 297) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1.
(1) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens achtundvierzig Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzu-melden.

(2) Sie können im Einzelfalle verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Statt des Verbots kann eine Genehmigung unter Auflagen ausgesprochen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden.

(3) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel können aufgelöst werden, wenn sie nicht angemeldet oder wenn sie verboten sind oder wenn von den Angaben der Anmeldung absichtlich abgewichen oder wenn einer Auflage zuwidergehandelt wird.

(4) Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, die hergebrachten Züge von Hochzeitsgesellschaften, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten.

(5) Eine Anordnung nach Abs. 2, 3 kann nach den Bestimmungen des Landesrechts angefochten werden.

§ 2.
(1) Mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft:

1. Wer ohne die nach § 1 erforderliche Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder unter Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder eine Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet oder leitet oder dabei als Redner auftritt;
2. wer für eine Versammlung, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten ist, den Raum zur Verfügung stellt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer an einer Versammlung oder einem Aufzuge teilnimmt, die entgegen der Vorschrift des § 1 nicht angemeldet oder die verboten sind.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1, 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingetreten ist.

§ 3.
Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark wird bestraft, wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung (§ 1 Abs. 3) nicht sofort entfernt.

Die Regierung der Barone hat durch diese neuen Verordnungen so weitgehend in die Länderrechte eingegriffen, wie das noch niemals vorher geschehen ist. Sie zwingt den Ländern Notverordnungsjacken auf. Für die Folgen, die sich aus diesem Zwang ergeben, trägt die Reichsregierung allein die Verantwortung, auch für die Opfer an Menschenleben, die die beschlagnahmten Hitlertruppen noch fordern werden.

Die monarchistische Regierung hat das Zollamt in Charbin befehlen und ihre Fahne aufziehen lassen. Der britische Leiter des Zollamts hat Protest erhoben und sein Amt niedergelegt.

Die SA-Uniform



und ihre Wirkung!

behörde um Änderung oder Aufhebung ersuchen. Entspricht die oberste Landesbehörde dem Ersuchen nicht, so kann er das Verbot aufheben.

§ 2.
Der Reichsminister des Innern kann allgemein für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge sowie das Tragen einheitlicher Kleidung, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnet, verbieten und für Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe oder Geldstrafe allein oder nebeneinander androhen.

§ 3.
Plakate, Flugblätter und Flugchriften, in denen zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalt-

